

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

40. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 14.04.2011	Nr. 14
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
06.04.2011	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - Heideritt II		229
08.04.2011	Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis – Gemarkung Todtglüsing		230
11.04.2011	Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis – Gemarkung Garlstorf		231
	<u>Gemeinde Bendestorf</u>		
12.04.2011	Haushaltssatzung 2011		232
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>		
31.03.2011	Haushaltssatzung 2011		235
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>		
07.04.2011	Haushaltssatzung 2011		238
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>		
07.04.2011	Haushaltssatzung 2011 und 2012		241
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>		
12.04.2011	Haushaltssatzung 2011		245
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
25.01.2011	Sondernutzungssatzung, 1. Änderungssatzung		248
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>		
28.03.2011	Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in Putensen		249

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

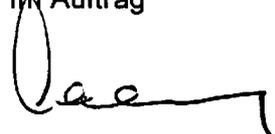
Zeitraum der Übung	22.06.2011 – 23.06.2011
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZentr Munster Panzertruppenschule
Name und Art der Übung	Heideritt II
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt und Vierhöfen Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen sind die Gemeinden Egestorf und Evendorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	10 Soldaten
Radfahrzeuge	4
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	Einsatz von Manövermunition, pyrotechnischen Artikeln, Nebenmitteln und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>nicht</u> genehmigt wie beantragt.
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 06. April 2011

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers

Landkreis Harburg
– Der Landrat –
Abteilung Boden/Luft/Wasser

Winsen (Luhe), 08.04.2011

Öffentliche Bekanntmachung

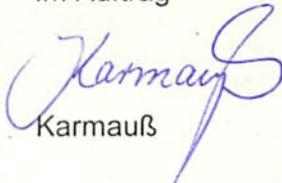
Herr Hans- Detlef Busch, 21255 Tostedt, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser zum Zwecke der Plantagen- und Frostschutzberegnung gestellt (Az.: 72.2-2011 00005). Die Brunnen befinden sich:

- Brunnen 1: Gemarkung Todtglüsing, Flur 1, Flurstück 86
- Brunnen 2: Gemarkung Todtglüsing, Flur 7, Flurstück 207/4
- Brunnen 3: Gemarkung Todtglüsing, Flur 1, Flurstück 86
- Brunnen 4: Gemarkung Todtglüsing, Flur 1, Flurstück 79
- Brunnen 5: Gemarkung Todtglüsing, Flur 6, Flur 6, Flurstück 57/2
- Brunnen 6: Gemarkung Todtglüsing, Flur 7, Flurstück 502/18.

Für das Vorhaben wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist (§ 3 c Abs. 1 in Verbindung mit der lfd.Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag


Karmauß

Landkreis Harburg
– Der Landrat –
Abteilung Boden/Luft/Wasser

Winsen (Luhe), 11. April 2011

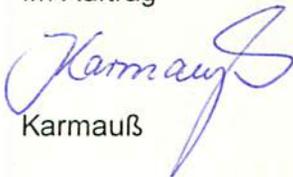
Öffentliche Bekanntmachung

Herr Horst- Günter Jagau, 21376 Garlstorf, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser zum Zwecke der Frostschutzberegnung/Feldberegnung gestellt (Az.: 72.2-2009 00045). Der Brunnen befindet sich in der Gemarkung Garlstorf, Flur 3, Flurstück 29/2.

Für das Vorhaben wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist (§ 3 c Abs. 1 in Verbindung mit der lfd.Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag


Karmauß

Gemeinde Bendestorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Bendestorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in der Sitzung am 22.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.792.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.953.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.779.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.223.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	223.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	2.779.000,00 €
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.446.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Gemeinde Bendestorf

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

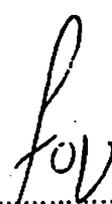
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.

2. Gewerbesteuer	300 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu 2.000 € je Haushaltsposition unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

Gemeinde Bendestorf, den 22.02.2011


.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Bendestorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.04.2011 bis 02.05.2011

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf

in der Gemeindeverwaltung

**montags, donnerstags und freitags
dienstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:30 Uhr**

öffentlich aus.

Bendestorf, den 12.04.2011

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in der Sitzung am 10.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentliche Erträge auf	53.332.200	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	53.607.300	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	900.000	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.382.200	Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.315.300	Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.676.600	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.567.600	Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.965.200	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.141.100	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
2.7 der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	59.024.000	Euro
2.8 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	59.024.000	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

1.965.200 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

1.140.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 Euro

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für den Eigenbetrieb Baubetriebshof wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer	325 v.H.
------------------	----------

§ 6

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- Euro sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 S. 2 NGO.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 S. 2 NGO

- a) bei Ausgabeansätzen bis 25.000,-- Euro bis zu 1.000,-- €
- b) bei Ausgabeansätzen über 25.000,-- Euro bis zu 4 v.H. höchstens jedoch 5.000,-- Euro

21244 Buchholz in der Nordheide, den 10.12.2010

(Geger)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 der Stadt Buchholz i. d. N.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 31.03.2011 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.005 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.04.2011 bis 02.05.2011

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Buchholz i. d. N., Rathausplatz 1,
21244 Buchholz i. d. N.

im Rathaus, II. OG, Zimmer 202 / 204

**montags, dienstags,
donnerstags und freitags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
16:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Buchholz i. d. N., den 31.03.2011

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des §§ 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 29. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	6.407.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	6.470.100,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	27.700,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	118.500,00 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.814.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.432.700,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	933.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.911.800,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	974.900,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	378.200,00 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.722.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.722.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 974.900,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.339.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.850.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 38,00 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 EUR sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000,00 EUR bis zu 5,00 v. H.

b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000,00 EUR bis zu 3,00 v. H.

Marschacht, den 29. März 2011



Samtgemeindebürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 der Samtgemeinde Elbmarsch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 07.04.2011 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.401 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.04.2011 bis 28.04.2011

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

im 1. Stock, Zimmer 209

**montags bis freitags
dienstags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 17:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:30 Uhr**

öffentlich aus.

Marschacht, den 07.04.2011

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hollenstedt für die Haushaltsjahre 2011 / 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 24.01.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 und 2012 wird

	2011	2012
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.958.100,00 €	6.167.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.958.100,00 €	6.167.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.000,00 €	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €	0,00 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.684.700,00 €	5.863.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.268.200,00 €	5.339.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	74.500,00 €	542.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	823.500,00 €	1.717.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	654.300,00 €	1.030.100,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	351.800,00 €	378.400,00 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.413.500,00 €	7.436.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.443.500,00 €	7.436.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

2011	2012
654.300,00 €	1.030.100,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

2011	2012
0,00 €	0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2011	2012
500.000,00 €	500.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

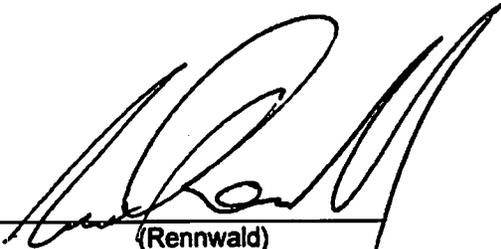
Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt:

2011	2012
52 %	52 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EURO 2.000 unerheblich im Sinne von § 89 NGO.

Hollenstedt, den 24.01.2011



(Renwald)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 / 2012 der Samtgemeinde Hollenstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 07.04.2011 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.403 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.04.2011 bis 28.04.2011

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt

im Zimmer 15 (Kämmerei)

**montags – freitags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hollenstedt, den 07.04.2011

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 28.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	13.458.900 €
	in der Ausgabe auf	13.458.900 €
 im Vermögenshaushalt	 in der Einnahme auf	 2.800.400 €
	in der Ausgabe auf	2.800.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 22.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 6

1. Außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO bis zu einem Betrag von 2.000 €.
2. Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO
 - bei Ausgabeansätzen bis zu 25.000 € bis zu einem Betrag von 2.000 €
 - bei Ausgabeansätzen über 25.000 € bis zu 8 %, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 8.000 €

Rosengarten-Nenndorf, 28. Februar 2011



Stadie
Stadie
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Rosengarten

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.04.2011 bis 02.05.2011

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten

im Rathaus, Zimmer 9

**montags, dienstags,
donnerstags und freitags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:15 Uhr**

öffentlich aus.

Rosengarten, den 12.04.2011

Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), i. V. m. § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) neugefasst durch Bek. v. 28.6.2007 (BVBl. I 1206); zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz v. 31.7.2009 GVBl. I 2585) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 31.03.2011 folgende 1. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung vom 07.10.2010 beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

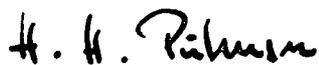
Der Absatz 1 erhält nachfolgende Fassung:

(1) Diese Satzung regelt die Aufstellung von Hinweisschilder, nachfolgend Plakatierung genannt, sowie die Werbung für gewerbliche Zwecke in anderer Form auf Straßen innerhalb der Mitgliedsgemeinden Eyendorf, Garlstorf, Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt, Vierhöfen und Wulfsen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Salzhausen, den 25.01.2011



(Putensen)

Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Putensen

§ 1

Die Gemeinde Salzhausen unterhält das Dorfgemeinschaftshaus in Salzhausen- Putensen, Wiesenweg 4.

§ 2

Im Dorfgemeinschaftshaus werden Veranstaltungen von gemeinnützigen Trägern, von der Gemeinde Salzhausen und der Samtgemeinde Salzhausen durchgeführt, darüber hinaus ist eine Nutzung für private Zwecke möglich.

§ 3

Veranstaltungen sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Es wird eine schriftliche Zusage erteilt, falls das Dorfgemeinschaftshaus an dem gewünschten Termin frei ist. Ein Anspruch auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses an einem bestimmten Tag besteht nicht.

§ 4

1. Nach Zahlung der in § 5 festgelegten Nutzungsgebühr wird der Schlüssel frühestens 8 Stunden vor der festgelegten Nutzungszeit von der Hauswartin bzw. dem Hauswart ausgehändigt und – soweit notwendig – werden die Nutzerinnen und Nutzer mit den Gegebenheiten des Hauses vertraut gemacht. Am Tage nach der Veranstaltung ist der Schlüssel bis spätestens 10.00 Uhr zurückzugeben. Bei der Schlüsselübergabe werden die Räumlichkeiten von der Hauswartin bzw. dem Hauswart abgenommen.
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle, Verpackungsmaterial usw. in die Müllkübel gebracht werden, die Tische sind feucht abzuwischen. Die Benutzung von Konfetti innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses ist nicht gestattet. Nach der Nutzung ist das Dorfgemeinschaftshaus besenrein zu übergeben.
3. Der Hauswart (**Tel. 04172/987560, Herr André Schulz**) sollte während der Veranstaltung nur bei ausgesprochenen Notfällen bemüht werden (z.B. Ausfall der Heizung, Stromausfall, Betriebsstörungen u.ä.).

§ 5

1. Die Gebühr für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses beträgt 160,-- €. Bürgerinnen und Bürger aus dem Ortsteil Salzhausen-Putensen zahlen eine ermäßigte Gebühr von 100,-- €. **Ferner ist ein Sicherheitsbetrag von 60,00 € zu hinterlegen.**
2. Ohne Genehmigung dürfen Speisen und Getränke nicht verabreicht werden. Getränke, die in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses ausgeschenkt werden, sind vom Freizeitverein Putensen zu beziehen. Kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, bei denen ein gemeinnütziger Träger als Veranstalter auftritt, sind von der Zahlung der Gebühr befreit, soweit kein Eintritt erhoben wird.

§ 6

1. Das Dorfgemeinschaftshaus und die im Haus vorhandenen Einrichtungsgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden. Die Benutzung von Einrichtungsgegenständen außerhalb des Hauses ist nicht gestattet. Die Außenflächen des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nach 22 Uhr nicht mehr für die Ausrichtung von Veranstaltungen genutzt werden. Die Außentüren des Gebäudes sind geschlossen zu halten.
2. Die benutzten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung wieder sauber an den vorgesehenen Platz zurückzustellen. Eventuelle Schäden bzw. Beschädigungen sind unverzüglich der Hauswartin bzw. dem Hauswart zu melden.
3. Das Rauchen ist im Dorfgemeinschaftshaus nicht gestattet.

§ 7

Wer gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung verstößt, kann von der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen werden.

§ 8

1. Die Gemeinde Salzhausen übergibt das Dorfgemeinschaftshaus den Nutzerinnen und Nutzern in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Nutzerinnen und Nutzer prüfen vor Benutzung die Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellen sicher, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 863 BGB.
3. Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer nach § 8 Abs. 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
4. Die Nutzerinnen und Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Nutzerinnen und Nutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine entsprechende Versicherungspolice vorzulegen ist.

§ 9

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Salzhausen, den 28.03.2011



Rolle
Bürgermeisterin



Putensen
Gemeindedirektor